

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 715 bis 730

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 30. Dezember 2022

Der Redaktionsschluss des am 30.12.2022 erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2022 auf den 7. Dezember 2022 vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 7. Dezember 2022 eingehen, werden somit erst zum 16. Januar 2023 veröffentlicht.

Die Redaktion

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW

hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2020 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgenden einstimmigen Beschluss (bei Stimmenthaltungen) zum Gesamtabschluss gefasst (DS 22-0875):

„Der Rat der Stadt Duisburg bestätigt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Gesamtabchluss der Stadt Duisburg zum 31.12.2020.“

2. Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Duisburg zu dem Gesamtabchluss 2020, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabchluss 2020 (inkl. Lagebericht) liegen ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 in der

**Stadtkämmerei
Alter Markt 23, Zimmer 207
47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Verkehrsstunden
(montags bis freitags, 08:00 bis 16:00 Uhr)

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Duisburg, den 21. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

*Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729*

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem ÖGDG NRW (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 19.10.2022

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs.1 wird wie folgt umformuliert:

- (1) Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, soweit die nicht bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Amtshandlungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits beendet sind oder hinsichtlich derer zu diesem Zeitpunkt bereits ein erforderlicher Antrag vorliegt, bleibt die Satzung in der bisherigen Fassung weiterhin gültig.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Gebühren und Auslagensatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem ÖGDG NRW (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 19.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Frau Litges
Tel.-Nr.: 0203 283-2754

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH zur Entnahme von Grundwasser für die Bauwasserhaltung mit einer Gesamtförderleistung von 375.000 m³/a

Zur Erschließung des Neubaugebietes „6 Seen Wedau“ sind zur Errichtung der Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund hoher Grundwasserstände Grundwasserhaltungen notwendig. Die hier betroffenen Bereiche beziehen sich ausschließlich auf geplante Maßnahmen der südlichen Teilfläche, welche eine Größe von rd. 64,3 ha aufweist. Das aus dem Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll im südlichen Bereich künftig über ein Regenklärbecken (Lamellenklärer) vorgereinigt und in die Regattabahn eingeleitet werden. Im Rahmen der gesamten Baumaßnahme wurden bereits kurzfristige Grundwasserabsenkungen zur Trockenlegung der Baugruben genehmigt, die bereits abgeschlossen sind. Mit Antrag, datiert auf den 19.08.2022, beantragt die GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH für die Errichtung eines zweiten Lamellenklärers, das Absenken von Grundwasser zur Bauwasserhaltung mit einer Menge von maximal 375.000 m³ auf dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur/e 29, Flurstück/e 6 und 7 und die Wiedereinleitung des geförderten Wassers in den Masurensee auf Flur 29, Flurstück 4 in 47279 Duisburg. Der Lamellenklärer ist erforderlich für die Niederschlagswasserbehandlung des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers aus dem Baugebiet 6 Seen Wedau an der Masurenallee. Die

Entnahme des Grundwassers erfolgt über 48 Vakuumfilterlanzen, die im Umfeld der Baugrube auf Höhe des Grundwasserspiegels installiert werden, über ein Pumpensystem „CLASAL Pump Technology ZD 900 – 600 Elektro Silent“. Das entnommene Grundwasser wird über das bestehende Kanalsystem in den Masurensee eingeleitet. Der errechnete Absenktrichter beläuft sich auf eine maximale Reichweite von etwa 204 m. Im Rahmen der baulichen Ausführung ist angedacht, die Anzahl der aktiven Vakuumfilterlanzen auf ein Minimum zu reduzieren, um den Einfluss der Absenkung so gering wie möglich zu halten. Geplanter Beginn der GW-Entnahme war Ende September 2022. Aufgrund von Verzögerungen im Antragsverfahren ist der Beginn der Maßnahme, entgegen dem ursprünglich beantragten Datum auf November 2022 verschoben worden. Nach Fertigstellung des Lamellenklärers sowie der angrenzenden Bauwerke endet die Entnahme nach Angaben des Antragstellers voraussichtlich nach 2,5 Monaten. Auf der sicheren Seite liegend werden die Mengen für 3 Monate angesetzt.

Im Vergleich zum hier erlaubten Ausmaß, wird die benötigte Wassermenge dadurch aber vermutlich geringer ausfallen, als genehmigt. Die benötigte Wassermenge wurde nur für den beantragten Zeitraum ermittelt und darf nicht überschritten werden.

Die geplante Maßnahme bzw. die Entnahme der beantragten Wassermenge stellt ein Vorhaben dar, welches gemäß Anlage 1 der „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ Ziffer 13.3.2 einer „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest,

dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde im vorliegenden Fall von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Zur Durchführung der Vorprüfung wurde ein Umweltbericht der Uventus GmbH vorgelegt, in dem die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Standort bewertet wurden. Die entsprechenden Träger Öffentlicher Belange (TÖPs) wurden im Verfahren beteiligt und hinsichtlich der nach UVPG zu prüfenden Belange angehört.

Die Bewertung ergab folgende Ergebnisse: Das Vorhaben hat durch lokale Änderungen der Grundwasserstände in geringem Maße kurzfristige Auswirkungen auf das Grundwasser. Die höchsten Absenkungen erfolgen lokal im unmittelbaren Umfeld

der Baugrube in dem keine erheblichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten sind. Im weiteren Umfeld des Absenktrichters mit einer Reichweite von etwa 204 m befindet sich ein Gewässer, der Masureensee. Das Gewässer wird durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst, da das geförderte Grundwasser durch die direkte Einleitung dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird. Generell ist mit einer etwas geringeren Wasserentnahmemenge zu rechnen, da der Zeitraum für die Maßnahme großzügig gewählt wurde.

Die Maßnahme im Bereich der Uferzonen des Masureensees liegen in einem Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG-4606-0009 „Golfplatz östlich der Grossenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark, Huckinger Mark“, das einen hohen Freizeit- und Erholungswert aufweist. Das Gebiet ist schutzwürdig u. a. aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt, der wertvollen zum Teil naturnahen alten Waldbestände und artenreichen Krautschicht mit u. a. seltenen und gefährdeten Arten, seiner Bedeutung als Lebensraum zum Teil seltener Tierarten, seiner Bedeutung für den Immissions- und Sichtschutz sowie seiner Bedeutung für den Klimaausgleich. Ihm kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. / Die Erholungsnutzung wird durch die temporäre Wasserhaltung nicht beeinträchtigt werden. Es werden keine naturnahen Habitate (seltener) Tierarten beeinträchtigt. Die Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt in den Herbst-/Wintermonaten, d. h. außerhalb der Vegetationsperiode sowie üblicher Trockenzeiten. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes.

Der Masureensee ist formal gemeinsam mit dem Wolfssee dem verzeichneten geschützten Biotop BT-DU-00027 zugehörig. Das entnommene Grundwasser soll dem See zugeleitet werden. Da für die geplante Einleitstelle ein Uferbereich des Masureensees gewählt wurde, der bereits durch den vorhandenen Nutzungsdruck eine Vegetationslücke aufweist, wird hierdurch keine Beeinträchtigung der Uferstrukturen des Sees hervorgerufen. Das im Nahbereich des Sees entnommene Grundwasser wird dem See somit in Bilanz auch nicht entzogen. Eine

erhebliche Beeinträchtigung des Masureensees als Teil eines geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG ist somit nicht gegeben. Durch die temporäre Grundwasserhaltung werden keine Biotopstrukturen flächenmäßig in Anspruch genommen.

Weitere Schutzgüter im Bereich der Maßnahme sind nicht bekannt.

Die Maßnahme hat keinen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Schutzgüter im Gebiet. Durch die Entnahme in den Wintermonaten, bei generell erhöhten Grundwasserständen sind keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, oder den Menschen, zu erwarten. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt und die Änderung des Grundwasserspiegels ist aufgrund der kurzfristigen Dauer reversibel. Mit den generellen Belastungen durch Baustellen (Straßensperrungen, Lärm und Staubemissionen) muss gerechnet werden, jedoch genügen die Auswirkungen nicht, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 375.000 m³ festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der zugehörige Bericht kann jederzeit bei der zuständigen Behörde eingesehen werden.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Christina Lehnen

Auskunft erteilt:
Frau Lehnen
Tel.-Nr.: 0203 283-3036



Öffentliche Bekanntmachung

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die TSR Recycling GmbH & CO. KG am Standort Schrotttinsel 2 bis 10, 47138 Duisburg

I.

Auf Grundlage des § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 21 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadt Duisburg hat der TSR Recycling GmbH und Co. KG, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen für den Standort Schrotttinsel 2-10 in 47138 Duisburg die Genehmigung nach § 16 BlmSchG erteilt. Bestandteil der Genehmigung ist folgender verfügende Teil und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Verfügender Teil

Der TSR Recycling GmbH und Co. KG wird unbeschadet Rechte Dritter gemäß § 16 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), sowie der Ziffern 8.9.1.1, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhang I der 4. BlmSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer nach BlmSchG genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 1500 Tonnen (Hauptanlage „Schrottplatz“) und Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 50 Tonnen je Tag (Nebenanlage „Schredder TSR40“) am Standort Schrotttinsel 2 – 10 in 47138 Duisburg, Gemarkung Ruhrort, Flur 45, Flurstück 15, 17 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

Gegenstand der Genehmigung sind im wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Schredderanlage (nachfolgend Anlage Schredder TSR40) als Ersatz für einen bestehenden Schredder (Lindemann-Schredder), an einem anderen Standort innerhalb des gleichen Betriebsgeländes, mit nachgeschalteter Entstaubungs- und Abluftreinigungsanlagen, sowie Magnetabscheider, Windsichter, Siebe zur Separation und Aufbereitungsanlagen.
2. Erhöhung der Behandlungskapazitäten des Schredders von derzeit 358.000 t pro Jahr (1.280 t/d) auf insgesamt 440.000 t pro Jahr (1.680 t/d).
3. Verlängerung der Gesamtproduktionszeit des Schredders TSR40 um 8 Stunden wöchentlich, von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr statt bisher Samstag 14:00 Uhr.
4. Oberflächenbefestigung der Anlage Schredder TSR40 von ca. 6.500 m².
5. Oberflächenbefestigung im Umkreis der Anlage Schredder TSR40 von ca. 13.500 m².
6. Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes für Trafo, Hydrauliktank und Steuerstand.
7. Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungshalle für die Nebenströme Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF), welche per Sichtung und Magnet aus dem Hauptstrom separiert werden.
8. Reduzierung der Gesamtlagerfläche von derzeit 61.430 m² um ca. 7.430 m² (6.500 m² für den Schredder und 930 m² Verkehrsfläche) auf ca. 54.000 m².
9. Errichtung und Betrieb einer Output-Lagerhalle für Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF) von ca. 1.500 m².
10. Errichtung und Betrieb einer rund 600 m² großen AwSV-Fläche als Sicherstellungsfläche für Fehllieferungen.
11. Errichtung einer Schallschutzwand am Abwurf.
12. Errichtung und Betrieb einer Verladestation für die Beladung von LKW.
13. Errichtung und Betrieb einer Waggon-Verladestation.
14. Verlagerung der vorhandenen Schiff-Verladestation.
15. Rückbau des vorhandenen nördlichen Umfahrgleises, Neuerrichtung der Gleisanlage, Neuerrichtung eines zweiten Verladegleises südlich der Schredderanlage.

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01 Schrottplatz
- BE 02 Schredder TSR40
- BE 03 Henschelschredder
- BE 04 Henschelmühle
- BE 05 Schrottschere
- BE 06 Brennplatz
- BE 07 Regenwasserbehandlung

Der Schrottplatz und der Schredder TSR40 werden werktags von Montag 06.00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr vollkontinuierlich betrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf zu erheben.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Abs. 8a BlmSchG folgende Unterlagen im Internet auf der Internetseite https://www.duisburg.de/UIB_Veroeffentlichungen öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über Ausgangszustand sowie
2. Die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Der Bescheid liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 2 BlmSchG

vom 21.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Stadt Duisburg
Untere Immissionsschutzbehörde
Friedrich-Wilhelm-Str. 96
47051 Duisburg

Terminvereinbarung unter:
0203 283 5737
oder
immissionsschutz@stadt-duisburg.de

Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00
freitags vom 09:00 bis 14:00
(Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind ggf. möglich)

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Welche Verhaltensregeln zum Zeitpunkt der Einsichtnahme gelten, werden bei der Terminvereinbarung mitgeteilt. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf Klage erheben.

Duisburg, den 25. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Andreas Bäumges

*Auskunft erteilt:
Herr Bäumges
Tel.-Nr.: 0203 283-3083*

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 13.06.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 26. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Menten

*Auskunft erteilt:
Herr Menten
Tel.-Nr.: 0203 283-2873*



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Meiderich:

Talbahnstraße ohne Nr., 18 und 18A	wird	Talbahnstraße 18, 18A und 18B
---------------------------------------	------	----------------------------------

Gemarkung Walsum:

Völklinger Straße 4	wird	Völklinger Straße 4A und 4B
Friedrich-Ebert-Straße 163, 165, Prinzenstraße 2 und Poststraße ohne Nr.	wird	Friedrich-Ebert-Straße 163, 165, Prinzenstraße 2 und Poststraße 13

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 24. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:
Maria Schwarzbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3982*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202233973 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4201173434, 4201173426 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3214016226 (alt 114016223) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224079297 (alt 124079294) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203216928 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4219129659 (alt 119129658) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201732512 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4201020858, 4201056704 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR

am Donnerstag, dem 8. Dezember 2022, 15.00 Uhr

im Haus der Unternehmer, Raum Duisburg, Düsseldorf Landstraße 7, 47249 Duisburg

Tagesordnung

TOP 1
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 09.12.2021

TOP 2
16. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage 3/2022)

TOP 3
18. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) (Vorlage 4/2022)

TOP 4
16. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Vorlage 5/2022)

TOP 5
16. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) (Vorlage 6/2022)

TOP 6
16. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) (Vorlage 7/2022)

TOP 7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) (Vorlage 8/2022)

Duisburg, den 28. Oktober 2022

Linne
Beigeordneter
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH hat am 20.06.2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wie folgt festgestellt:

Für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Ergebnis/Bilanzgewinn in Höhe von 657.917,00 Euro. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Bilanzgewinn in voller Höhe im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages an die Muttergesellschaft DVV abzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. November bis 19. Dezember 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

ten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 27. April 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 27. Juni 2022 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie folgt festgestellt:

Von dem erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 1.039.695,03 € wird auf Grundlage des geltenden Ergebnisabführungsvertrages 103.969,50 € an die DVV abgeführt und 935.725,53 € der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. November bis 19. Dezember 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben

sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde

gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 11. April 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Jahresabschluss 2021 Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Der Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 14. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.500,64 € wird zusammen mit dem

bestehenden Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in Höhe von 372.583,28 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2022 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 24. Mai 2022 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der bei-

gefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Duisburg, 26. August 2022

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Die Geschäftsführung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 110. Genossenschaftsversammlung am 30.11.2022

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 09.11.2022 - 30.11.2022 eingesehen werden.

gez. Kraska
Vorstand der LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort